

Abgesehen von den alten hier ansässigen Familien, die samt und sonders eine sogenannte »Mappe« im Hause haben, so bekommt jeder Zuziehende, sei er verheiratet oder noch Junggeselle, von allen hiesigen Handlungen, die einen Zirkel besitzen, die Prospekte zugestellt, wenn er nicht selbst persönlich aufgefordert wird, dem Abonnement beizutreten. Daß bei dieser heillosen Konkurrenz (unsere Stadt hat 50 000 Einwohner mit fünf Lesezirkeln) das Menschenmögliche geleistet wird, werden Sie begreiflich finden. Zwei dieser Zirkel haben über 60 verschiedene Journale, und einer von diesen offerierte, um neue Abonnenten heranzuziehen, Abonnements auf 12 verschiedene Journale nach Wahl für Mk. 2,50 pro Vierteljahr. Was Sie in Ihrem Artikel besonders hervorheben, daß der Sinn für das Studium von guten Büchern erstirbt, trifft vollkommen zu; denn trotz aller Energie und trotz gewandter Kolporteuere, die meinen Vorteil überall wahrnehmen, ist es kaum möglich noch ein Buch belehrender Richtung an den Mann zu bringen. Bei den gutsituierten Kaufleuten unserer Stadt ist der Sinn für Litteratur ganz erstorben.*

Aus all diesen Schilderungen geht hervor, daß in den meisten Fällen der Lesezirkel nicht des direkten Gewinnes halber geführt wird. Könnte aber anstatt dieses zweischneidigen Mittels nicht ein anderes unschädliches Mittel gefunden werden, Kunden heranzuziehen? Gewiß, man sollte es meinen.

Wenn die Sortimenten nur einer Stadt sich über die Abschaffung der Lesezirkel einigen könnten, so wäre die Frage bald gelöst. Damit wird es aber aus vielen Gründen gute Weile haben. Ich kann mir jedoch vorstellen, daß gar mancher Sortimenter sich bald mit einer dahin zielenden Maßregel, welche von den vereinigten Verlegern auszugehen hätte, dankbar befreunden würde.

Dies spricht auch zu meiner Freude Herr Rocco in seinem Artikel aus. Auf dem von ihm bezeichneten Wege halte ich in der That ein Resultat für erreichbar; eine Verständigung der maßgebenden Zeitschriften-Verleger dürfte nicht allzuschwer zu stande zu bringen sein. Diese Verleger müssen ohnehin ein neues Publikum haben, wenn sie allesamt gedeihen wollen.

Auf welche Weise in der Angelegenheit ein Erfolg zu erreichen wäre, das deutet das nachstehende Rechtsgutachten an, welches diese Frage nach allen Seiten hin eingehend beleuchtet.

Hiernach wären weitere Äußerungen über diese nicht mehr zu begrabende Frage sehr zu wünschen; besonders interessant aber wäre es, wenn möglichst viele der direkt beteiligten Lesezirkel-Inhaber ihre Meinung ebenfalls in diesem Blatte kundgeben würden*).

Friedrich Pfeilstücker.
(F. H. Schorer.)

Erstes Rechtsgutachten.

Gesetzlich ist der Zeitschriftenverleger durchaus befugt, die Aufnahme seines Journals in einen Lesezirkel zu untersagen. Es ist jedoch zunächst juristisch nicht ganz zweifellos, ob derjenige, welcher das Blatt direkt von dem Verleger bezieht, durch eine bloße Notiz an der Spitze des Blattes schon gebunden werden könnte. Will man aber auch diese Frage bejahen und wollte sich selbst der Verleger dadurch zu schützen suchen, daß er an Lesezirkelunternehmer nur gegen einen bestimmten Revers und gegen höheren Preis liefert, so wird sich in keinem Falle verhindern lassen, daß der Lesezirkelhalter das Blatt aus der dritten oder vierten Hand erwirbt und daß alsdann alle Prohibitivmaßregeln umgangen werden. Ein gesetzlicher Schutz zur völligen Verhütung des Verbreitens von

* Um möglichst knappe, die Raumverhältnisse des »Sprechsaals« beachtende Form muß freilich gebeten werden. D. Red.

Journalen durch Lesezirkel, etwa nach Analogie des Gesetzes betreffend den Nachdruck u., ist nicht gegeben und eine nach meiner Erinnerung einmal versuchte Anwendung dieses Gesetzes selbst auf den ähnlich liegenden Fall der Leihbibliotheken ist mißglückt und meines Erachtens auch mit Recht.

Demnach beantworte ich Ihre werten Anfragen dahin:

1. Der Zeitschriftenverleger ist zwar berechtigt, die Aufnahme seines Blattes in den Journallesezirkel zu untersagen; er würde aber bei Zuwiderhandlungen keinen gesetzlichen Schutz finden, sobald das Blatt nicht von ihm direkt bezogen oder von seinem Abnehmer nicht lediglich behufs Umgehung des Verbotes zum Weiterverkauf an den Lesezirkelunternehmer erworben ist.
2. Die Stellung eines höheren Preises für die Aufnahme in den Lesezirkel ist gesetzlich zulässig; doch würde auch hier eine Umgehung des höheren Preises für den Lesezirkelinhaber ein Leichtes sein.
3. Selbst wenn der Verleger sich durch Bestimmung einer Konventionalstrafe für den Fall eines Verkaufes an den Lesezirkel zu sichern suchte, würde er mit dieser Bestimmung nicht durchdringen, da er dieselbe nur gegen den ersten Abnehmer, der mit ihm direkt kontrahiert hat, geltend machen könnte, gegen jeden dritten aber machtlos wäre.

Ich glaube daher nicht, daß die Ausnahme der Journale in den Lesezirkel sich hindern lassen wird.

Berlin.

Der Rechtsanwalt Dorn.

Zweites Rechtsgutachten.

Es giebt kein Spezialgesetz, welches das Rechtsverhältnis zwischen dem Herausgeber einer Zeitung und den Abnehmern der letzteren, den Abonnenten, behandelt. Insbesondere ist aus dem Urheber- und dem Verlagsrecht für die gegenwärtige Frage irgend etwas nicht herzuleiten. Das Urheberrecht schützt nur gegen die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes und dieses Schutzrecht selbständig zu verfolgen ist sogar in der Regel dem Herausgeber einer Zeitschrift in Beziehung auf diese ver sagt, weil eine Zeitschrift nicht ein einheitliches Ganzes im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist und deshalb nur die einzelnen Beiträge als rechtlich geschützt gelten, kraft eigenen Rechts nur die einzelnen Autoren diesen Schutz in Anspruch nehmen können.

Das Verlagsrecht aber regelt hauptsächlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Verleger und dem Autor und kann gewisse Wirkungen gegen dritte zu gunsten des Verlegers nur insoweit äußern, als das Urheberrecht, welches vertragsmäßig auf den Verleger übertragen worden ist, durch dritte verletzt wird.

Daß in der von Ihnen gemißbilligten Handlungsweise der Journallesezirkelinhaber weder eine mechanische Vervielfältigung der Zeitschrift noch eine Verletzung der Rechte der Autoren in Beziehung auf ihre Beiträge zu befinden, ist einleuchtend und damit entfällt ohne weiteres die Heranziehung der erwähnten Spezialgesetze für die gegenwärtige Frage.

Letztere muß vielmehr geprüft werden an der Hand des gemeinen bürgerlichen Rechts und zum Zwecke dieser Prüfung ist an erster Stelle die rechtliche Konstruktion des Vertrages zwischen dem Herausgeber einer Zeitschrift und den Abonnenten der letzteren zu prüfen, da doch thatsächlich davon auszugehen ist, daß auch der Inhaber eines Journallesezirkels zu dem Herausgeber einer Zeitschrift in dem Verhältnis eines Abonnenten steht.